

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Januar 2015	Nr. 1
------	---	-------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar
Vom 10. Dezember 2014.....

2

Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar
vom 10. Dezember 2014

Die Hochschule für Musik Saar hat auf Grund des §16 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. I S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1306), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Artikel 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) folgende Gebührenordnung erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§1

- (1) Die Hochschule für Musik Saar erhebt die in der Anlage zu dieser Ordnung verzeichneten Gebühren.
- (2) Weitere, von dieser Ordnung nicht erfasste Gebührentatbestände werden gesondert geregelt.

§2

Das Verfahren über die Erhebung und Entrichtung der Gebühren wird nach den Regelungen des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, Amtsbl. I S. 629, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 AnpassungsG 2006 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. I S.474) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Musikhochschule des Saarlandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.Juli 1984 (Dienstbl. Nr. 8/1985) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2014

Der Rektor



Prof. Wolfgang Mayer

Anlage zur Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar
vom 10. Dezember 2014

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
Studienbetrieb		
1	Studienausweis kostenfrei Ausgabe einer Ersatzkarte	- 10,00
2	Zweitausfertigung von Urkunden, Zeugnissen, Diplomen aufgrund von Rekonstruktionen	10,00
3	Zweitausfertigung eines Studienbuches für ein Semester Für jedes weitere Semester (einzelnes Belegblatt)	10,00 2,50
4	Gebühr für die Nachholung von Verwaltungshandlungen bei schuldhafter Nichteinhaltung von Terminen und Fristen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule	10,00
5	Gebühr für die Ausstellung einer Parkberechtigungskarte; zu der Gebühr wird eine Sicherheitsleistung von 140,00 € erhoben.	10,00
Prüfungsamt		
6	Meldegebühren bei Anmeldung zu einer Bachelor- bzw. Masterarbeit	25,00
7	Meldegebühren für den Studiengang Konzertexamen	25,00
Hochschulbibliothek		
8	Erstellung eines Bibliotheksausweises für Nichtmitglieder der Hochschule für Musik Saar	10,00
9	Ausgabe eines Ersatzausweises bei Verlust	10,00
10	Gebühr für die Überschreitung der Leihfristen (pro Medieneinheit) - 1. Mahnung - 2. Mahnung - 3. Mahnung pro ausgeliehenem Exemplar	 2,00 5,00 10,00
11	Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur von Bibliotheksgut, je Exemplar	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse		
12	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	x ¹
13	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Schriftstücken je Seite mindestens je Der Mindestbetrag ist immer zu erheben, wenn ein oder mehrere Dokumente, die zusammen weniger als sechs Seiten umfassen, beglaubigt werden.	x ¹ x ¹ x ¹
14	Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse u.a.)	x ¹
Bestätigung inländischer Urkunden		
15	Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben bei einem Wert bis zu 500 Euro bei einem Wert bis zu 5.000 Euro bei einem Wert von mehr als 5.000 Euro Behandeln mehrere gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben.	x ¹ x ¹ x ¹ x ¹
Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien, elektronische Dateien		
16	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Ähnliches, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt für jede angefangene Seite	x ¹
17	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr	x ¹
x ¹ Es gelten die in der Anlage zum Saarländischen Gebührengesetz veröffentlichten Gebührenbeträge; Gebührennummer – Nr. 121 und Nr. 3 in der jeweils geltenden Fassung.		